



Betreutes und begleitetes Wohnen: Angleichung der AHV- an die IV-Hilfsmittel

Position der SODK und Hintergrundbericht

Genehmigt vom Vorstand SODK am 19. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Position der SODK zur Angleichung der Leistungen der AHV und der IV bei den Hilfsmitteln ..	1
Hintergrundbericht zu den Hilfsmitteln zur AHV und IV.....	2
1 Ausgangslage	2
2 Einige Grundlagen zu den Hilfsmitteln	2
3 Neuere Vorstösse zur Thematik Hilfsmittel	3
4 Pro- und Contra-Argumente zur Erweiterung des AHV-Hilfsmittelkatalogs.....	5

Position der SODK zur Angleichung der Leistungen der AHV und der IV bei den Hilfsmitteln

Das betreute und begleitete Wohnen ist ein Kernthema der SODK. Richtungsweisend für die kommenden Jahre ist die im Januar 2021 verabschiedete **Vision der SODK** für das **selbstbestimmte Wohnen** von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Damit sie ihre Wohnform frei wählen können, braucht es bedarfsgerechte Unterstützungs- und Betreuungsleistungen.

Zur Umsetzung der Vision der SODK wurde eine **Roadmap 2030** entwickelt, die aufzeigt, bei welchen Themen im Alters- und Behinderungsbereich Handlungsbedarf besteht. Als ein prioritäres Thema wurde dabei die Erweiterung des Katalogs an Hilfsmitteln der AHV bezeichnet. Im Laufe des Jahres 2023 haben in verschiedenen SODK-Gremien Diskussionen zur Thematik sowie zur Positionsfindung stattgefunden.

Das Thema der AHV-Hilfsmittel ist Gegenstand verschiedener laufender Geschäfte auf Bundesebene (vgl. [Postulat 23.3167 Hurni](#); [Motion SGK-N 22.4261](#); [Motion Hurni 21.4036](#)). Diese drei Vorstösse wurden vom National- und Ständerat angenommen und dem Bundesrat überwiesen. Die Kantone nehmen diese Aktualitäten auf und nutzen die Möglichkeit, um sich diesbezüglich zu positionieren und ihre Einschätzungen einzubringen.

Die **SODK fordert** klar eine **Angleichung der Hilfsmittel der AHV** an jene der **IV**. Dafür sprechen aus Sicht der Kantone folgende Gründe:

- Hilfsmittel tragen massgeblich zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens bei.
- Eine stärkere Gleichstellung von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen ist anzustreben. Eine Ungleichbehandlung zwischen Personen, die vor und nach dem Eintritt ins Pensionsalter gesundheitliche Einschränkungen erfahren, ist mit Blick auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht haltbar.
- Die Kantone, die Hilfsmittel sonst subsidiär über die Krankheitskosten der EL mitfinanzieren, werden entlastet.

Sollte bei einer Angleichung eine Vermögensgrenze eingeführt werden, dann muss diese aus Sicht der SODK im AHV- und IV-Bereich gleich ausgestaltet sein.

Hintergrundbericht zu den Hilfsmitteln zur AHV und IV

1 Ausgangslage

Betagte Menschen und Menschen mit Behinderungen sollen sowohl im Heim wie auch im eigenen Zuhause ein selbstbestimmtes Leben führen können. Sie sollen insbesondere auch ihre Wohnform so selbstbestimmt und frei wählen können wie Menschen ohne Einschränkung.

Für die Auseinandersetzung mit diesem relevanten Thema hat die SODK 2018 das Projekt «betreutes und begleitetes Wohnen» lanciert. Richtungsweisend ist dabei die im Januar 2021 verabschiedete Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Anfang 2023 wurde ein weiterer Meilenstein erreicht: Der Vorstand der SODK hat eine Roadmap 2030 zur Kenntnis genommen, die mit Blick auf die **Umsetzung der Vision SODK** aufzeigt, bei welchen Themen im Alters- und Behindertenbereich Handlungsbedarf besteht, der im Zeitraum bis 2030 anzugehen ist.

Als prioritäres Thema im Zeitfenster bis 2024 wurde dabei u.a. folgende Thematik eingestuft:

Handlungsbedarf	A2/B4:	AHVG/IVG	revidieren	im	Bereich	Hilflosenentschädigung / AHV-Hilfsmittel
-----------------	--------	----------	------------	----	---------	--

- Hilflosenentschädigung: Leistungsausbau prüfen (z.B. Abhängigkeit von Wohnform aufheben) und Kriterien revidieren (Ausweitung auf andere Arten der Hilflosigkeit, u.a. Demenz).
- AHV-Hilfsmittel: Leistungsausbau prüfen (Anlehnung zur HVI).

Massnahmen SODK

Mit der Ausarbeitung eines **Positionspapiers** der SODK zur Hilflosenentschädigung / AHV-Hilfsmittel soll eine Auslegeordnung gemacht und der Revisionsbedarf aufgezeigt werden. Weiter soll ein Auftrag vergeben werden zur Entwicklung einer wissenschaftlich basierten Methode zur Erhebung des HE-Grades.

2 Einige Grundlagen zu den Hilfsmitteln

Bei den Hilfsmitteln gibt es grosse Unterschiede zwischen den Leistungen der IV und der AHV. Wie die untenstehende Liste zeigt, sind Personen im AHV-Alter bezüglich Hilfsmittel schlechter gestellt.

Im Jahr 2022 bezogen insgesamt 65'000 Personen Hilfsmittel der IV, wobei das Volumen der Leistungen 216 Mio. Franken beträgt.¹ Bei den Hilfsmitteln, die durch die AHV finanziert wurden, waren es im Jahr 2022 81'000 Leistungsbeziehende im Umfang von 99 Mio.²

¹ BSV – IV-Statistik

² Daten gemäss BSV auf Anfrage. Wichtig zu beachten ist, dass es zwei Arten von Hilfsmitteln in der AHV gibt: 1) Hilfsmittel, die erst im AHV-Alter gesprochen wurden und 2) Hilfsmittel der IV – Besitzstandgarantie (Hilfsmittel oder Ersatzleistungen, die von der IV zugesprochen wurden und man weiterhin in gleichem Umfang erhalten kann, wenn man eine Altersrente bezieht. Dies gilt, solange man die Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllt).

	Hilfsmittel der IV	Hilfsmittel der AHV
Relevante Quellen	Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)
Liste der Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> – Orthopädische Massschuhe und Schuheinlagen – Hilfsmittel für den Kopfbereich (Augenprothesen, Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Perücken, Sprechhilfegeräte) – Brillen und Kontaktlinsen – Rollstühle – Prothesen – Orthesen – Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache – Gehhilfen (u.a. Rollatoren) – Hilfsmittel für die Selbstsorge (u.a. Krankenheber, Elektrobetten) und invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung – Hebebühnen, Treppenlifte und Rampen sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen in und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich – Assistenzhunde – Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt (u.a. elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte) 	<ul style="list-style-type: none"> – Orthopädische Massschuhe – Hilfsmittel für den Kopfbereich (Gesichtsepithesen, Perücken, Hörgeräte, Sprechhilfegeräte) – Lupenbrillen – Rollstühle
Kostenvergütung	im Grundsatz vollständige Kostenübernahme, wobei je nach Hilfsmittel Höchstvergütungsbeträge, Grenzwerte, Kostenbeteiligungen und Pauschalen gelten	75 Prozent des Nettopreises (= IV-Preis), wobei je nach Hilfsmittel auch Höchstbeträge für die Kostenübernahme definiert sind
Bedarfsabklärung	Online-Anmeldeformular der AHV-IV Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel der IV	Online-Anmeldeformular der AHV-IV Anmeldung: Hilfsmittel der AHV
Verhältnis zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) der OKP	Die OKP erbringt keine ergänzenden Leistungen zu jenen von AHV/IV (oder auch UV oder MV), wenn eine dieser Sozialversicherungen leistungspflichtig ist. So übernimmt die OKP beispielsweise nicht die von der AHV nicht vergüteten Kostenanteile für Hilfsmittel. ³	
Weitere Quellen	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV (KSHA)

3 Neuere Vorstösse zur Thematik Hilfsmittel

Die nachstehende Tabelle enthält die in jüngster Zeit zur Thematik Hilfsmittel eingereichten parlamentarischen Vorstösse sowie die Stellungnahme und Argumente des Bundesrates.

³ Vgl. Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) vom 1. Juli 2023, S. 5.

Geschäft	Inhalt	Stellungnahme des BR	Aktueller Stand
<p>Postulat 23.3167 Hurni Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen!</p>	<p>Der BR wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse etwaiger anhaltender Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei der Vergütung von Hilfsmitteln ermöglicht. Zudem soll er Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Ungerechtigkeiten, die Versicherte heute erfahren, beseitigt werden können.</p>	<p>BR beantragt die Annahme des Postulats.</p>	<p>Annahme NR, überwiesen an den BR</p>
<p>Motion SGK-N 22.4261 Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine "smarte" Auswahl an Hilfsmitteln</p>	<p>Der BR wird beauftragt, die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) zu überarbeiten und gezielt bestimmte Hilfsmittel der Liste gemäss Art. 21 IVG zu übernehmen, welche massgeblich dazu beitragen, dass das selbstbestimmte Leben gefördert wird.</p>	<p>BR beantragt die Ablehnung der Motion:</p> <ul style="list-style-type: none"> – IV und AHV verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen: Während die IV als Eingliederungsversicherung zum Ziel hat, Menschen mit Behinderungen in Beruf und Gesellschaft zu integrieren, ist die AHV in erster Linie eine Rentenversicherung und soll, zusammen mit den Ergänzungsleistungen, die finanzielle Existenz im Alter sichern. Deshalb beteiligt sich die AHV nur teilweise an den Kosten und beschränkt die Leistungsausrichtung auf eine bestimmte Anzahl von Hilfsmitteln. Im Rahmen der IV rechtfertigt sich dagegen eine grosszügigere Übernahme von Hilfsmitteln, da diese dazu beitragen, das Eingliederungsziel zu erreichen. – Der Bereich des selbstbestimmten Lebens im eigenen Zuhause betrifft ausschliesslich kantonales Recht. Die IV-Hilfsmittel-Liste (IVG Art. 21) in die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) zu übernehmen, würde wohl unweigerlich zu Überschneidungen mit den bereits von den Kantonen vorgesehenen Leistungen führen. – Es wären erhebliche finanzielle Folgen für die AHV zu erwarten – Verweis auf Motion SGK-N 18.3716 	<p>Annahme NR & SR, überwiesen an den BR</p>
<p>Motion Hurni 21.4036 Orthopädische Schuhe für Personen mit Diabetes. Stopp der schmerzlichen Verschlechterung der Leistungen beim Übergang von der IV zur AHV!</p>	<p>Der BR wird beauftragt, die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) so zu ändern, dass jährlich Anspruch auf mindestens ein Paar orthopädische Schuhe besteht.</p>	<p>Der BR beantragt die Annahme der Motion.</p>	<p>Annahme NR & SR, überwiesen an den BR</p>

4 Pro- und Contra-Argumente zur Erweiterung des AHV-Hilfsmittelkatalogs

Folgende Argumente können für oder gegen eine Angleichung der Leistungen der IV und der AHV bei den Hilfsmitteln ins Feld geführt werden:

Was spricht dafür?	Was spricht dagegen?
<ul style="list-style-type: none">– Hilfsmittel tragen massgeblich zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens bei → entspricht der SODK-Vision– Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung: Für die gleiche Einschränkung sollen Personen über 65 nicht weniger Leistungen erhalten als Personen unter 65.– die aktuelle Liste ist veraltet und berücksichtigt keine neuen Technologien– entlastet die Kantone, die Hilfsmittel sonst subsidiär über die Krankheitskosten der EL mitfinanzieren	<ul style="list-style-type: none">– führt zu Mehrkosten für die AHV; diese Kostensteigerung wird durch die demographische Entwicklung noch verstärkt– die finanzielle Situation der AHV-Bezüger/-innen wird nicht berücksichtigt (im Ggs. zur Kostenübernahme für Hilfsmittel durch die EL)
